

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen in Betreff der gepachteten Gemeindejagd erlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, endlich für den Pachtschilling, sowie für die Erfüllung der sonstigen, dem Pächter aus dem Pachtvertrage obliegenden Verbindlichkeiten.

Sinkt die Caution unter den Betrag des einjährigen Pachtschillings, so hat die politische Bezirksbehörde dem Pächter die Ergänzung derselben binnen 12 Tagen auf die ursprüngliche Höhe aufzutragen.

Die Caution hat in Bargeld, in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Werthpapieren, nach dem Börsencourse des Erlagtages berechnet, oder in Einlagebüchern inländischer Sparcassen oder der Kauffeisencassen-Vereine in Oberösterreich zu bestehen.

Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Caution, insoweit dieselbe nicht für die Zwecke, für welche sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

§ 21.

Der erste Pachtschilling ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Zuweisung der Gemeindejagd und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres bei der Gemeindevorsteherung zu erlegen.

Wird der Pachtschilling nicht zur festgesetzten Zeit erlegt, so hat auf die hierüber erfolgte Anzeige des Gemeindevorstehers die politische Bezirksbehörde den Pächter unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Pachtes (§ 28, Z. 1) zur Zahlung aufzufordern.

§ 22.

Der bei der Gemeindevorsteherung erlegte Pachtschilling (§ 21) kann zu Gemeindezwecken dann verwendet werden, wenn die Grundbesitzer dagegen keine Einsprache erheben.

Sollte dagegen Einsprache erhoben werden, so hat die Gemeindevertretung zu beschließen, ob die Vertheilung des Pachtschillings unter die Grundbesitzer nach Maßgabe der Fläche ihrer in die Gemeindejagd einbezogenen Grundstücke oder der auf dieselben entfallenden Grundsteuer stattzufinden hat.

Abmachungen, wonach zum Behufe der Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten eines oder mehrerer Mitbieter von Seite des einen oder des anderen Grundbesitzers von vornherein auf den ihm zufallenden Antheil an dem Jagdpachtschillinge ganz oder theilweise verzichtet wird, sind ungiltig und als Uebertretung des Gesetzes im Sinne des Abschnittes V dieses Gesetzes strafweise an den Betheiligten zu ahnden.